

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 4 (1858-1860)
Heft: 1

Artikel: Zur Geschichte des Insel-Klosters
Autor: [s.n.]
Kapitel: I: Frau Mechthild von Seedorf oder die Stiftung des Klosters Brunnadern
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370680>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Geschichte des Insel-Klosters.

I.

Fran Mechtild von Seedorf oder die Stiftung des Klosters Brunnadern.

Durch die Ueberarbeitung des Bernerschen Neujahrsblattes von 1857, welches den ersten Abschnitt einer Geschichte des hiesigen Dominicanerklosters zum Gegenstand hatte, wurde meine Aufmerksamkeit auf's neue auf ein anderes kirchliches Institut gelenkt, welches mit diesem Männerkloster demselben Orden der Prediger angehörte und längere Zeit hindurch seiner speziellen Aufsicht und Pflege unterstellt war, nämlich auf das Frauenkloster, welches nach seinem ersten Eize die Sammung der Schwestern zu Brunnadern hieß, dann auf kurze Zeit den Namen „Kloster Marienthal auf der Insel“ führte und endlich, seit Erbauung einer eigenen Klosterkirche innerhalb der Stadtmauern, St. Michaelis-Insel oder kurzweg das Inselkloster genannt wurde. Über die Gründung dieses Klosters und seine ersten wechselvollen Schicksale, sowie namentlich über die Stellen, an welchen es vor seiner Verlegung in die Stadt, theils zu Brunnadern, theils auf einer Narinsel gestanden hat, sind die Meinungen so schwankend, die urkundliche Ueberlieferung ist mit allerlei gelehrten Vermuthungen und Combinationen so vermengt und verwirrt, daß es mir der Mühe werth schien, durch Sammlung und Sichtung der gleichzeitigen schriftlichen Dokumente, so viele derselben noch vorhanden sind, das historisch Gewisse in dieser Sache nach Möglichkeit

auszumitteln und ein für allemal festzustellen. Zwar hat diesen allein zum Biele führenden Weg schon früher Meßmer in seiner 1825 erschienenen „Geschichte des Inselspitals“ eingeschlagen; allein was er von den ersten stürmischen Zeiten unseres Klosters mittheilt, sind bloße Umrisse, weil der Zweck seiner kleinen Schrift ein tieferes Eingehen in den Detail nicht erlaubte; daher ist auch Mehreres von ihm übergangen worden, was für die Einsicht in den Zusammenhang und die Motive der von ihm im Ganzen richtig erzählten Thatsachen nicht ohne Bedeutung ist. Ich glaubte daher mit einer nochmaligen Durchsicht der einschlägigen Acten und einer einlässlichen Beurtheilung der daraus gewonnenen historischen Resultate keine ganz überflüssige Arbeit unternommen zu haben, und der Erfolg hat mich in dieser Meinung nur bestärkt. Die Freundschaft und zuvorkommende Gefälligkeit des gegenwärtigen Präsidenten der Inseldirection, durch welchen mir der Zugang und die freie Benutzung des Archivs der Insel ermöglicht wurde, setzte mich in den Stand, Alles auf diese Forschung Bezugliche mit Muße einzusehen, abzuschreiben und auszuziehen, und so das Material zur Lösung der Aufgabe, die ich mir gesetzt hatte, in möglichster Vollständigkeit zu sammeln und zu ordnen. Diese Arbeit hat mich den größeren Theil des verflossenen Jahres in meinen Mußestunden beschäftigt, und, wie es denn öfter zu geschehen pflegt, erweiterte sich mir bei dem wachsenden Interesse an dem Gegenstande unter der Hand mein ursprünglicher Plan, der nur auf eine kritische Darstellung der Gründungsgeschichte des Klosters zu Brunnadern ausging, zu einer vollständigen Geschichte des späteren St. Michaelsklosters von seinen ersten Anfängen in den letzten Dezennien des 13ten Jahrhunderts an bis zu seiner Aufhebung bei Einführung der Kirchenreformation im Anfange des 16ten Jahrhunderts. Was ich nun hier mitzutheilen gedenke, sind nur Auszüge aus dieser größern Arbeit, in welcher die Urkunden selbst, aus welchen ich geschöpft habe, sämmtlich eingetragen sind; und zwar beschränke ich mich in diesem ersten Ab-

Schnitt auf eine Darstellung der Stiftung des Klosters Brunnadern durch Frau Mechthild von Seedorf. Vorher muß ich aber noch einige Erläuterungen über die von mir benutzten handschriftlichen Quellen vorausschicken.

Die Quellen, die ich benutzt habe, sind nämlich: 1) unmittelbare, d. h. gleichzeitige Urkunden, die sich jetzt sämtlich chronologisch geordnet in dem Insel-Archiv befinden. Der Mehrzahl nach sind es Original-Urkunden auf Pergament mit zum Theil wohlerhaltenen Siegeln; eine Minderzahl von solchen, welche das Kloster nicht direkt betrafen, (päpstliche Bullen, Descripte von Ordensobern, Schenkungs-urkunden, in welchen das Kloster nur mit und neben andern geistlichen Stiftungen bedacht werden war), ist bloß in Abschriften vorhanden und auf Papier geschrieben. Die erste deutsch geschriebene Urkunde datirt vom J. 1324. Manche Instrumente, die das Kloster einst besaß, sind schon in früher Zeit abhanden gekommen, wie dies in dem alten Zinsbuch des Klosters vom J. 1466 ausdrücklich bezeugt wird, andere gingen erst in neuerer Zeit durch Nachlässigkeit der Archivare verloren; einige davon finden sich noch in dem sogenannten Documentenbuch der Insel eingetragen, welches daher für solche Fälle als Subsidiarquelle dient. 2) Zu den mittelbaren Quellen gehört zunächst eine früher dem Kloster gehörende, jetzt auf unserer Stadtbibliothek sich befindende Pergamenthandschrift. Sie enthält vorerst die deutschs Uebersezung der Regel S. Augustin's, welche der Dominicaner-Ordensregel für Schwesternhäuser dieses Ordens zur Grundlage dient, ferner die eigentliche Ordensregel der Dominicaner-Frauenklöster, wie sie in den ersten Generalcapiteln des Ordens nach und nach festgesetzt worden ist; dann folgt noch einmal die Regel Augustin's in lateinischer Sprache mit der Glossa des Hugo a S. Victore in deutscher Uebertragung. Wichtiger für unsere Zwecke sind die folgenden Blätter, welche Abschriften mehrerer Schreiben und Briefe enthalten, die sich auf die Stiftung des Klosters und die ihm später von den Ordensgeneralen ertheilten Privilegien

beziehen; die ältesten besitzt das Insel-Archiv correcter im Original, aber die späteren von den Provinzialen Barthol. Texerii und Martialis Auribelli kennen wir blos aus dieser Handschrift. Angeschlossen ist ein sogen. *liber vitæ Sororum insulæ S. Michaelis*, d. h. ein von einigen histor. Notizen begleitetes Verzeichniß der in dem Kloster verstorbenen Schwestern; leider ist es nicht mehr vollständig und chronologische Angaben sind nur hin und wieder beigefügt; indessen dient auch was erhalten ist zu Ergänzung mehrerer Lücken aus Perioden unserer Klostergeschichte, wo uns alle Urkunden fehlen.

Eine andere höchst ergiebige Quelle mittelbarer Art ist das in dem Insel-Archiv aufbewahrte Zinsbuch des Klosters, welches im J. 1466 begonnen und bis in den Anfang des XVI. Jahrhunderts fortgeführt ist. Es sind in demselben alle Einkünfte des Klosterconvents, sowol an Geldzinsen (Pfennigzinsen) als an Naturalzinsen (Korn- und Weinzinsen) mit allen darauf bezüglichen Erwerbstiteln, Kaufbriefen, Schenkungsurkunden, gerichtlichen Entscheiden bei Rechtsstreitigkeiten u. s. w. eingetragen, und es finden sich darin eine Menge von Documenten in Abschrift erhalten, deren Originalien längst verloren sind; leider zeigt die Vergleichung derjenigen, die wir noch im Original besitzen, daß die Abschrift nicht immer mit der erforderlichen Sorgfalt und Vollständigkeit besorgt worden ist. — Das Zinsbuch gibt uns auf seinen ersten Blättern eine kurze Relation von der Gründung des Klosters, deren Inhalt wir mit den Notizen der Pergamenthandschrift und beide mit den Originaldocumenten selbst zusammenhalten und prüfen müssen. Nach Anleitung und mit Hülfe dieser Quellen will ich nun also versuchen, ein Bild zu entwerfen von den Anstrengungen und Kämpfen, die es gekostet hat, bis nur die erste Gründung des Klosters zu Brunnadern zu Stande kam. Zunächst sprechen wir aber, wie billig, von der Stifterin dieses Schwesternconventes selbst, von Frau Mechthild von Seedorf.

Sie war die Wittwe Heinrich's von Seedorf, eines begüterten Bürgers von Bern, dessen Name seit 1250 öfter

in Urkunden erscheint, aber nie mit einem Prädicat, das auf eine adelige Abkunft schließen ließe; er nennt sich einfach Civis oder burgensis in Berno und führt seinen Beinamen von Seedorf lediglich von den bedeutenden Liegenschaften, die er in dieser bei Aarberg gelegenen Herrschaft besaß. Die Herrschaft Seedorf war früher Eigenthum der Grafen von Sogren oder *Soyhière* an der Birs. Der Gründer des Klosters Frienisberg, Graf Udelhard von Sogren, nennt sich in seinem im J. 1131 ausgestellten Stiftungsbrief ausdrücklich Udelhardus dictus de Sedorf. Beim Aussterben des Mannsstammes ging die Herrschaft Seedorf durch Heirath auf die Grafen von Thierstein über, und Rudolf von Thierstein verkaufte sie im J. 1267 dem Kloster Frienisberg um 300 Mark. Der Kaufbrief ist noch vorhanden¹⁾, ist aber, wie mehrere andere Urkunden aus Frienisberg, untergeschoben; denn 1) ist er gegen die Uebung in deutscher Sprache abgefasst und 2) stimmen die angehängten Siegel nicht mit den unterschriebenen Zeugen überein. Wahrscheinlich war das lateinische Original verloren gegangen und wurde nun im Klosterarchiv durch die Uebersezung ergänzt; der Inhalt des Briefs kann nichts destoweniger den ursprünglichen Text im Wesentlichen treu wieder geben. In diesem Kaufbriese nun wird von den dem Kloster verkauften Liegenschaften das Eigenthumsrecht derjenigen Güter vorbehalten, „so Schecko unser Immannu und Peter von Seedorf, vor Zeiten unser Meier, von uns zu Lehen hatten.“ — Es ist nun wol möglich, daß dieser ehemalige Meier der Grafen von Thierstein, Peter von Seedorf, mit Heinrich von Seedorf, dem Gemahl Mechthildens, verwandt war; man vermuthet, er sei sein Vater gewesen. Wenn diese Vermuthung richtig ist, so müssen die von Seedorf jedenfalls besser gewirthschaftet haben, als ihre früheren Lehnsherren. Denn in demselben Jahre, in welchem Rudolf von Thierstein die letzten Stücke seiner Herrschaft zu Seedorf verkaufte, kaufte dagegen Heinrich

1) Beersleders Urk. Nr. 500.

von Seedorf zu den bedeutenden Gütern, die er bereits im Seelande besaß, von dem Convent zu Frienisberg mehrere Liegenschaften zu Rüfenacht, Luterbach, Bilmeringen und Wichtrach¹⁾ und von demjenigen zu Interlaken, Kornzins zu Rubigen und Rüfenacht²⁾ und 4 Jahre später (1271) den Hof zu Wittigkofen³⁾; schon früher, im J. 1258, hatte er auch in der Kirchhöre Mühlberg zu Brittenried, einer unter diesem Namen nicht mehr bekannten Ortschaft (Buttenried?) den Benedictinern von St. Johannsen einige Güter abgekauft⁴⁾ und dem Frauenkloster Fraubrunnen 4 Schupposen zu Brunnadern.

Dieser wohlhabende und, wie es scheint, kinderlose Mann fasste nun den Entschluß, die letzten Jahre seines Lebens Gott zu weihen und sie in der Zurückgezogenheit eines Klosters unter frommen Uebungen zuzubringen. Er ging in das Kloster Frienisberg, wo er als Converse oder Laienbruder im J. 1284 starb. Man hat diesem Entschluß besondere Motive der Buße, das Schuldbewußtsein irgend eines begangenen Verbrechens, eines Mordes oder dgl., untergelegt; die Urkunden geben dafür nicht den geringsten Anhaltspunkt, und Heinrich von Seedorf scheint darin eher einer allgemeinen Richtung seiner Zeit und dem individuellen Drang eines der Welt überdrüssig gewordenen Gemüthes gefolgt zu sein. Der Schritt geschah in Uebereinstimmung und mit Willen seiner Gattin Mechtild, mit der er schon einige Zeit vorher (1275) dem Johanniterhaus von Buchsee zu ihrem gemeinsamen Seelenheil die von ihnen besessene Wegmühle bei Bolligen (molendinum inferius Bolligen, quod dicitur Wegmule) geschenkt hatte⁵⁾. Es geschah dies an demselben Tage, an welchem sein vieljähriger Freund, Peter Gruber, demselben Hause eine ähnliche Schenkung an Gütern zu Möriswil, Bolliken

¹⁾ Insel-Archiv, Nr. 4.

²⁾ Insel-Archiv, Nr. 3.

³⁾ Insel-Archiv, Nr. 7.

⁴⁾ Insel-Archiv, Nr. 2.

⁵⁾ Beerleders Urk. Nr. 638 u. 639.

und Worb machte; beide unterschrieben wechselseitig als Zeugen ein Jeder dem Andern seine Schenkungsurkunde.

Zu derselben Zeit, wo Heinrich von Seedorf in das Kloster Frienisberg trat, ließ sich seine Gattin Mechthild unter die Schwestern zu Tedlingen (Tettlingen) aufnehmen. Diese lebten an dem genannten, nicht weit von Radelfingen entfernten Orte, in einem Hause, das noch heutzutage den Namen das Klosterlein führt, nach der Regel der Cisterzienser; sie standen unter Aufsicht und Pflege des Abtes von Frienisberg, durften nur mit seiner Einwilligung Personen aufnehmen und ihr mitgebrachtes Gut nutzen, und hatten, wie es scheint, ihr Schwesternhaus nebst den dabei gelegenen Gütern — zwischen der Kreuzbuche und der Alare, wie es in einer verlorengegangenen Urkunde vom J. 1282 hieß — von Frienisberg zu Lehen, so daß sie bei einer allfälligen Aufhebung derselben an das Kloster zurückfallen sollten¹⁾.

Nach dem im J. 1284 erfolgten Ableben ihres Mannes erwachte bei der frommen Frau der Wunsch, die reiche Hinterlassenschaft, über welche sie nun verfügen konnte, zur Stiftung eines Frauenklosters der strengerer Observanz zu verwenden, „zu ihres sel. Mannes und ihrem eigenen Seelenheil, zur Ehre Gottes und zur Mehrung seines Dienstes in der Kirche,“ wie sie sich selbst in einer von ihr ausgestellten Urkunde vom J. 1285 ausdrückte. Das einfachste Mittel, diesen Wunsch zu verwirklichen, war ihrer Meinung nach, wenn sich der Schwesternconvent von Tedlingen, in welchen sie selbst eingetreten war, entschließen könnte, die Observanz eines sogen. „beschlossenen Klosters“ anzunehmen, d. h. wenn sich die Schwestern in Klostermauern einschließen und den Schleier nehmen würden, um so von der Welt ganz abgeschieden einzig dem Gottesdienste und der Handarbeit zu leben. Um diesem strengen Gelübde einer gänzlichen Abgeschlossenheit von der Außenwelt zu genügen, war ein Umbau des damaligen Klostergebäudes, die Aufführung von hohen Einschließungsmauern und der Bau einer eigenen Kapelle erforderlich, damit

¹⁾ S. das blaue Regist. des Staatsarch. u. d. Artik. „Tedlingen.“

die Schwestern nicht mehr nöthig hätten, zum Anhören der Messe und zum Empfang der Sacramente eine Pfarrkirche der Nachbarschaft oder die Klosterkirche zu Frienisberg zu besuchen. Der Cisterzienser-Orden, dem die Tedlingerschwestern bisher nur insofern angehört hatten, als sie seine Regel in Gottesdienst und gemeinsamen Leben befolgt und den Abt und das Convent von Frienisberg als ihre unmittelbaren geistlichen Obern und Seelsorger anerkannt hatten, sollte sich dann das neue Kloster in aller Form einverleiben, die Aufsicht und Administration derselben übernehmen, dafür aber es auch an allen den Privilegien Theil nehmen lassen, die er selber genoß. Zur Bestreitung der Baukosten und zur Dotation des neuen Klosters stellte Frau Mechthild aus ihrem beweglichen und unbeweglichen Gute so reiche Vergabungen in Aussicht, daß sowohl die Mönche von Frienisberg, als ihre Mitschwestern in Tedlingen, wie sie glaubte, alle Ursache hatten, ihr frommes Vorhaben zu unterstützen und nach Möglichkeit zu fördern. Gleichwohl müssen die Bedingungen, an welche sie diese Schenkung knüpfte, dem Abte von Frienisberg, Herrn Ulrich von Thun, so wenig annehmbar geschienen haben, daß beide Parteien, bei der Unmöglichkeit sich darüber zu verständigen, es lieber auf den Ausspruch eines Schiedsgerichtes ankommen lassen wollten; und so traten denn auf ihre Einladung hin die beiden Cisterzienser-Äbte von St. Urban und Altenryf acht Tage nach Pfingsten 1284 in Bern zusammen und stellten zwischen ihnen folgenden Compromiß auf¹⁾: Mechthild verzichtet auf alle Schuldtitel, die sie auf das Kloster Frienisberg in Händen hat; sie verzichtet ebenso auf die Güter von Iffwyl, welche ihr Mann noch bei seinen Lebzeiten dem Kloster geschenkt hatte; sie verzichtet drittens auf die Leibgedinge, welche ihr das Kloster von Gütern zu Seedorf, Lyß, Bütigen, Schüpfen zu entrichten hatte, und schenkt dem Convent all ihr Vieh, mit Ausnahme ihrer Schafherde zu Lücelle; dafür tritt ihr das Kloster Frienisberg sein Eigentumsrecht

¹⁾ J.-A. Nr. 12.

auf Haus und Hof zu Tedlingen ab und verspricht dahin zu wirken, daß das neue Kloster dem Orden incorporirt werde, sofern dies nämlich möglich sei; sollte die Einverleibung nicht zu Stande kommen, so verbleibt Tedlingen dem Convent von Frienisberg und der Frau von Seedorf verbleibt dafür das freie Verfügungrecht über ihr bewegliches und unbewegliches Gut in Murzelen, Wiler, Landols-wyl, Graben und Dietrichsgraben und was sie sonst an Eigenthum hatte, wovon der ungestörte Besitz ihr und den Schwestern in Tedlingen gewährleistet wird. Nach erfolgter Einverleibung muß die Stifterin des Klosters innerhalb zweier oder dreier Monate ihren bleibenden Wohnsitz in demselben nehmen, doch ist sie in Kleidung und Lebensweise nicht an die Klosterregel gebunden.

Zu der vorsichtigen Art, wie von Seite des Frienisberger-Conventes in diesem Compromiß das Versprechen gegeben wird, die Einverleibung von Tedlingen in den Orden „wo immer möglich“ zu bewerkstelligen, lag bereits die An- deutung enthalten, daß dieses Project voraussichtlich auf Schwierigkeiten stoßen möchte. Und in der That — wenn die Mehrzahl der Tedlingerschwestern gegen diese Umwandlung ihrer freien geistlichen Innung in eine strenge klösterliche Klausur mit dem Gelübde unbedingten Gehorfaßs gegen die Ordensobern Einsprache that, wer wollte sie dazu zwingen? Oder mit welchem Rechte hätte man ihnen befehlen können, ihren Wohnsitz zu Tedlingen dem neu gegründeten Convente zu überlassen, und entweder in den Privatstand zurückzutreten, oder sich anderswo anzusiedeln? In diesem Weigerungsfalle blieb der Frau Mechthild nichts Anderes übrig, als Tedlingen in seinem damaligen Bestande zu lassen und sich anderswo nach einer geeigneten Stätte umzusehen, wo sie ihr Kloster bauen könne. Und dieser Fall traf ein; denn im März des folgenden Jahres 1285 treffen wir sie in Burgdorf, wo sie dem gerade dort, vielleicht auf einer Visitationsreise seines Sprengels befindlichen, Bischof (Rudolf) von Constanz die Bitte vorlegt, das von ihr beabsichtigte Kloster, dessen Bau zu Tedlingen bereits begonnen hatte, nach einem andern Orte,

„Bernhardssbrunn“ genannt, zu verlegen. Der Bischof gab dazu seine Einwilligung, doch unter der Bedingung, daß die bereits Gott geweihte Stätte in Tedlingen nie zu einem profanen Zwecke dienen solle. Zugleich legte Mechthild in die Hand des Bischofs die Erklärung ab, daß sie alle ihre liegenden Güter der Abtei und dem Convent zu Tedlingen und damit dem Cisterzienser-Orden geschenkt habe. Zum Zeichen, daß sie sich alles Eigenthumsrechtes auf dieselben begeben habe, nahm sie dieselben gegen den jährlichen Zins von 2 Pfund Wachs von ihnen wieder zu Lehen, nur beding sie sich von ihren Einkünften jährlich 12 Pfund Bernmünz zu freier Verfügung aus. Aus ihrem beweglichen Gute sollte dann das neue Bethaus erbaut und mit dem Nöthigen versehen werden.

Einen Ort St. Bernhardssbrunn kennen wir bloß aus dieser vom 10. März 1285 datirten Urkunde des Bischofs von Constanz¹⁾. Es kann aber kaum zweifelhaft sein, daß darunter das in unmittelbarer Nähe von Bern, aber noch im Constanzer-Bisthum gelegene Brunnadern gemeint ist, welches von den verschiedenen Quellen, die an dem Abhang gegen die Aare zu entspringen, seinen Namen erhalten hat; eine derselben befindet sich in dem jetzigen Bürki- oder früheren Steiger-Gut, eine andere in der Elsenau rechts von der Avenue und führt nach der Versicherung des von mir darüber befragten Verwalters den Namen Jakobssbrunn, in welchen vielleicht der frühere von Bernhardssbrunn umgewandelt worden ist. Die Identität mit Brunnadern geht auch daraus hervor, daß Mechthild gerade um dieselbe Zeit, im Februar des J. 1285, also wenige Wochen vor Aussstellung jener bischöflichen Bewilligung, von Burkard v. Belpberg und dessen Schwiegersohn Cuno Münzer in Brunnadern ein Grundstück von 2 Schupposen kaufte, wovon der Kaufbrief d. d. XVI Kal. Mart. (den 17. Febr.) noch vorhanden ist²⁾. Vier Schupposen hatte, wie wir oben gesehen haben,

¹⁾ J.-A., Nr. 14.

²⁾ J.-A., Nr. 13.

ebendaselbst bereits ihr Mann sel. gekauft, und diese vereinigten Grundstücke mit dem auf ihnen entstehenden Brunnen, den vielleicht Mechthild selbst zu Ehren ihres Ordensheiligen, des St. Bernhard, damals St. Bernhardsbrunn zu benennen beabsichtigte, bildeten später nebst dem auf der linken Seite der Thunstraße liegenden Wittigfoſen immer den unveräußerlichen Grundstock des Klosterguts.

Man sollte denken, die von Mechthild dem Cisterzienserorden gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, wie sie das angeführte bischöfliche Schreiben enthält, hätten nun endlich alle die Schwierigkeiten giebnet, welche der Ausführung ihres frommen Vorhabens bis jetzt im Wege gestanden hatten. Allein sie hatte sich geirrt. Der Abt von Frienisberg erklärte ihr im Namen seines Conventes: nicht ohne Opfer und zum augenscheinlichen Nachtheil für sein Klostergut könnte er den Klosterbau in Brunnadern übernehmen (quod sine nostri monasterii nostræque sustentationis dispendio et jactura intolerabili, quam incidissemus, si dicta bona de manibus nostris in constructione claustræ prænominati fuissent alienata, memoratæ dominæ propositum fini intento et debito effectui non poterimus mancipare); auch waren die Tedlinger Schwestern nicht mehr als früher geneigt, in das neue Kloster überzusiedeln und den Genuss ihrer bisherigen Freiheit mit der Clausur und der blinden Unterwürfigkeit unter die Befehle und Verordnungen von Ordensobern zu vertauschen. Hatte nun aber Frau Mechthild, wie es scheint, in der Erwartung, daß dies geschehen werde, ihnen ein Geschenk mit allen ihren liegenden Gütern ohne Ausnahme und Vorbehalt gemacht, so begreift man, welche fruchtbare Saat von Streit und Verlegenheit für die fromme Geberin damit ausgestreut war. Doch schien es im Anfang, die Sache würde einen für Fr. v. Seedorf glimpflichen und für die Cisterzienser zugleich nichts weniger als unvorteilhaftesten Ausgang nehmen. Um den Schein zu vermeiden, als wären sie durch muthwillig erregte Hindernisse Schuld, daß ein so frommes Werk, wie die Stiftung eines neuen Klosters nicht zu Stande komme, gaben die beiden Convente von Frienis-

berg und Tedlingen der Stifterin den Rath, sich mit ihrem Ansuchen an einen andern Orden zu wenden und bezeichneten ihr, als dazu am besten geeignet, den seit etwa 30 Jahren in die Stadt Bern eingezogenen und hoch angesehenen Orden der Dominicaner oder Prediger, die sich bereits durch den Bau einer schönen Klosterkirche und einer erst vor fünf Jahren errichteten kunstreichen Steinbrücke über den alten Stadtgraben als erfahren und geschickt im Bauwesen ausgewiesen hatten. Von den gegen den Cisterzienser-Orden eingegangenen Verbindlichkeiten sollte sie freigesprochen werden, wenn sie sich dazu verstände, in einer eigenen Urkunde auf alle die Güter, die sie in der Nähe von Frienisberg und überhaupt im Seelande besaß, zu Gunsten der Cisterzienser, zunächst der Häuser von Frienisberg und Tedlingen, zu verzichten, und alle ihre Schuldansprüchen auf diese letzteren für null und nichtig zu erklären; wenn sie ferner für die Tedlingerinnen, die mit ihr in den Prediger-Orden treten und ihr nach Brunnadern folgen wollten, 16 $\text{fl}\text{.}$ an die gemeinsame Klosterschuld bezahlen und jeder der in Tedlingen Zurückbleibenden 20 $\text{fl}\text{.}$ ausrichten würde; alles ihr übriges Gut sollte ihr dann *de bona voluntate prædictorum*, d. h. nicht von Rechteswegen, sondern als ein freiwilliges Gnaden geschenk der Häuser von Frienisberg und Tedlingen, zu freier Verfügung bleiben. Frau Mechthild ging in diese Vorschläge ein. Die Urkunde in welcher sie ihre Besitzungen im Seelande dem Kloster Frienisberg mit Eigentumsrecht abtrat, ist nicht mehr im Original, sondern nur in einer Abschrift (in dem Documentenbuch des Frienisberger-Hauses, S. 374 auf dem Staatsarchiv) vorhanden; ihre Aufzählung im Einzelnen bezeugt sowohl den Reichtum der Gekrein, als auch die Vereicherung, die sich damit das Kloster gut von Frienisberg ohne alle Ge genleistung zu verschaffen wußte; es sind Güter zu Murzelen (Murzenden), Grabenwiler, Gummii, Winterwil, Dietrichsgraben, Landolswil, Tedlingen, Möriswil (Marswil), Nettlingen (Iglingen), Twell, Östermundigen, ein Weinberg zu Twann,

Weinberge in Bieł, ferner zwei Schuppen zu Kerzerz, sechs andere im Kuhholz (?) und überhaupt, was sie zwischen Fraubrunnen, Münchenbuchsee und der Aar besaß. Aus dem Ertrag dieser Güter sollten die Pfründen der Schwestern in Tedlingen immer auf derselben Höhe erhalten werden mit den Pfründen der Frienisberger-Mönche. Infolge dieser Cession und der dem Convent von Tedlingen bezahlten Entschädigungen stellte nun der Abt Ulrich am Trinitatisfeste (d. i. am 18. Mai) 1285 der Frau von Seedorf in seinem Hause zu Bern¹⁾ im Beisein weltlicher und geistlicher Zeugen eine Urkunde aus, worin er sie von allen Verbindlichkeiten gegen sein Kloster und den Cisterzienser-Orden freisprach und ihr Befugniß ertheilte, mit ihrer Person und ihrem Gut zu Personen überzutreten, mit deren Rath und Hülfe sie ihr fremmes Vorhaben sicherer würde ausführen können, und als diese Personen werden sofort die Predigermönche bezeichnet, denen daher ebenfalls ein Doppel dieser Entlassungsurkunde zugestellt werden sollte²⁾. (Dedimus præterea saepedictæ Dominæ Mechthildi liberam facultatem transferendi se et sua bona ad manus personarum quarumlibet, quarum consilio suam piam et sanctam intentionem in domino possit efficacius adimplere; quia vero antedicta Dom. Mechthildis de nostra voluntate et consilio coram nobis et pluribus civibus bernensis una cum manu sui advocati, dom. Johannis de Gisenstein, se et omnia bona sua sibi remanentia tradidit viris religiosis priori et fratribus Ordinis Predicatorum in Berno et specialiter ad manus fratris Heinrici, lectoris, nomine prioris fratrum eorundem, et ne prædictæ dominæ super absolutione legitima a nobis ipsi indulta, et prænominatis fratribus super donatione eis ab ipsa domina M. legaliter facta valeat

¹⁾ Das sogen. Frienisbergerhaus, in dem ein Schaffner des Klosters zu Beziehung der Behnten und Gefälle des Klosters in Bern und der Umgegend, wohnte, und wo die Mönche ihr Absteigequartier hatten, wenn sie in die Stadt kamen, wurde dem Kloster erst im J. 1302 von Peter und Ulrich von Bolligen vergabt.

²⁾ J.-A. Nr. 15.

in posterum aliqua quæstio dubia suboriri, præsentes litteras ex his confessas memoratis priori et fratribus Ordinis Predicatorum in Berno et ipsi dominæ Mechthildi deditus etc.). An demselben Tage erfolgte auch die Uebergabe des der Frau von Seedorf noch bleibenden Gutes an den Prediger-Orden in Bern, um damit ein Frauenkloster nach der von den Dominicanern befolgten Regel des h. Augustin¹⁾ zu errichten. Die Güter, die sie zu diesem Zwecke dem Orden übergab, waren: der Hausplatz von Brunnadern mit allem, was dazu gehörte, die Liegenschaften auf Kalchenegg (so heißt noch heutzutage die steinichte, terrassenförmige Bodenerhöhung, auf welcher die Landhäuser der Familien Manuel und Studer stehen), der mittlere Hof von Wittikofen, 5 Schuppen in Gumligen, 4 andere in Rubigen, 6 Schuppen in Rüffnacht und was sie in Vilmeringen besaß. Zu diesen Allodialgütern, auf welche sie ein Eigenthumsrecht besaß, kamen noch Feudalgüter, die nicht näher bezeichnet sind und deren Verleihung sie sich auf Lebenszeit vorbehielt. Endlich hatte der Orden ihr ganzes Creditwesen, ihre Geldschulden sowohl als ihre Geldforderungen, zu übernehmen²⁾. Die Dominicaner entledigten sich der gegen Mechthild eingegangenen Verpflichtung auf eine wunderbar rasche Weise. Im Februar des Jahres 1285 hatte sie das Areal der neuen Klosterstätte von dem von Belpberg gekauft, im März ertheilte der Bischof von Constanz die Erlaubniß den zu Tedingen begonnenen Klosterbau in Brunnadern fortzuführen, im Mai erfolgte die Entlassung Mechthildens aus dem Cisterzienser-Orden, ihre Freisprechung von den gegen ihn eingegangenen Verbindlichkeiten und ihr Uebertritt in den Predigerorden, der es übernahm, den Klosterbau in Brunnadern zu leiten und auszuführen, und gegen Ende des Jahres,

¹⁾ Diese Regel steht in der Eingangs angeführten Pgmthdschr. der Stadtbibliothek, und zwar zuerst in deutscher Uebersetzung, und dann noch lateinisch mit der Glossa von Hugo a. S. Victore.

²⁾ J.-A. Nr. 18.

also innerhalb sechs Monaten, müssen Kloster und Klosterkapelle bereits fertig und bewohnbar gewesen sein; denn bereits im Januar des folgenden Jahres (1286) werden wir durch die Beschwerde über einen nach Allem, was vorher gegangen war, kaum glaublichen Frevel überrascht, der an eben diesem kaum fertig gewordenen, vielleicht noch nicht einmal seiner Bestimmung übergebenen und förmlich bezogenen Kloster verübt worden war. Der Tag selbst, an dem er begangen wurde, ist zwar nicht angegeben; es muß aber jedenfalls nicht lange vor dem 24. Januar gewesen sein, denn von diesem Tag datirt ein Schreiben des von dem päpstlichen Stuhle zum Wächter und Beschützer des Predigerordens bestellten Bischofs von Regensburg, Heinrichs II., aus dem gräflichen Hause Rotheneck, an den Decan von Wengi, in dessen Decanatspurrengel die Klöster Frienisberg und Tedlingen lagen. Dies Schreiben gibt dem Decan von folgendem Vorfalle Kenntniß: Mitten in der Nacht überfiel im Namen des Abtes von Frienisberg ein Hause Bewaffneter das neue Gotteshaus und nöthigten zwei dort weilende Predigermönche mit Zurücklassung ihrer Habseligkeiten das Haus zu räumen; hierauf nahmen 18 Nonnen von Tedlingen davon Besitz; Alles, was Medthild dem Predigerorden geschenkt hatte, wurde als Eigenthum des Cisterzienserordens erklärt, der Abt von Frienisberg bezieht von demselben Tage an alle Zinse, die fällig werden, und hat mit Hülfe der weltlichen Gewalt auf Alles Beschlag gelegt, was sich von Bieh, Geräthe u. s. w. vorfand¹⁾.

Aus dem Umstand, daß sich zur Zeit dieses Ueberfalles nur zwei Predigermönche in dem Hause befanden, ersieht man, daß das Kloster von seinen Bewohnerinnen noch nicht bezogen war; die beiden Mönche hatten wahrscheinlich den Bau geleitet und hielten in dem noch leeren Gebäude Wache bis zur Ankunft der Schwestern, welche den ersten Convent

¹⁾ Beerled. Urk. Nr. 788: das Original befindet sich auf dem Staatsarchiv.

bilden sollten. Es waren dies, wie sich aus dem Folgenden ergibt, vier Nonnen von Tedlingen, die sich entschlossen hatten, dem Ruf der Frau Mechthild zu folgen, in den Prediger-Orden zu treten und nach Brunnadern hinüberzusiedeln. Allein mit ihnen kamen nun auch alle übrigen, und der Abt von Frienisberg nahm das neue Kloster mit allen dem Prediger-Orden geschenkten Gütern für sie und seinen Orden in Anspruch. Es müßte dieser Gewaltakt, zu dessen Ausführung der Abt, als befände er sich auf dem Boden des wohlbegründetesten Rechtes, sogar den Arm der weltlichen Gewalt in Bewegung setzte, nach Allem, was er der Frau Mechthild und den Predigern mit Brief und Siegel zugesstanden und gewährleistet hatte, vollkommen unbegreiflich erscheinen, wenn nicht aus den späteren Urkunden hervorgeinge, daß seit den letzten Verhandlungen zwischen Mechthild und dem Abte von Frienisberg in dem leztgenannten Kloster ein Personenwechsel vorgegangen war. An die Stelle des unterdessen verstorbenen Heinrichs von Thun war ein neuer Abt Jakob gewählt worden, der, wie es scheint, Alles, was sein Vorgänger mit Mechthild verhandelt hatte, ihren Ausspritt aus dem Cisterzienser-Orden, ihre Losprechung von allen gegen diesen eingegangenen Verpflichtungen und ihre Schenkungen an die Prediger, als unberechtigt für null und nichtig erklärte, und diesen Ausspruch sofort durch Behandlung Brunnaderns und durch die Beschlagnahme aller dem Predigerorden geschenkten Güter Mechthildens in's Werk setzte.

Allein die Dominicaner waren nicht von der Art, daß sie sich einen solchen Schimpf und Eingriff in ihre wohlverbrieften Rechte hätten gefallen lassen; sahen sie doch ohnehin schon auf die andern Orden, die ihnen damals allerdings an Bildung, Gelehrsamkeit und Gewandtheit weit nachstanden, mit Gering- schätzung herab; überdies waren sie durch päpstliche Privilegien und das Ansehen, das sie auch bei den weltlichen Ständen genossen, hinlänglich geschützt und konnten bei Angriffen auf ihren Besitz und ihre Rechte auf kräftigen Beistand zählen. Doch hatten sie in dem durch reichen Landbesitz und durch

seinen längern Bestand und seine Verbindung mit andern hochangesehenen Cisterzienser-Abteien, wie Lüzel, St. Urban, Altenrhoff in dem Abte von Frienisberg einen keineswegs verächtlichen Gegner. Um sicher zu gehen, suchten sie Hülfe zugleich bei ihren geistlichen Oberen und bei der weltlichen Behörde, welche über Aufrechthaltung des in dem vorliegenden Falle so schmählich gebrochenen Landfriedens zu wachen und die Fehlhaben zu bestrafen hatte. Eine Beschwerde an den von der Curie eingesetzten Beschützer ihrer päpstlichen Privilegien (conservator privilegiorum fratrum predicatorum et eorum contra injurias defensor a sede apostolica constitutus), den Bischof von Regensburg, hatte jenes bereits erwähnte Schreiben an den Decan zu Wengi zur Folge, in welchem derselbe bei Verlust seiner Pfründe aufgesondert wird, den Abt von Frienisberg und die Abtissin von Tedlingen zur freien, unbedingten Zurückstättung aller von ihnen unrechtmässigerweise behändigten Güter des Predigerordens innerhalb 14 Tagen und zur Genugthung für das Geschehene anzuhalten, widrigenfalls sie sich den 22. März¹⁾ vor ihm oder seinem Stellvertreter zu verantworten hätten. Diese Aufforderung blieb ohne Folge, und es wäre interessant, den Grund davon zu kennen. Hat vielleicht der Decan zu Wengi sich nicht für verpflichtet gehalten, von einem fremden Kirchenoberen Befehle anzunehmen? Hat er die eximirte Stellung der Dominicaner und die Privilegien, die ihnen die Päpste verliehen und zu deren Schutz sie eigene Defensoren bestellt hatten, nicht anerkennen wollen? Oder unterblieben weitere Schritte von Seite der geistlichen Gewalt in dieser Sache, weil diese bereits in andere Hände gelegt war? Die Urkunden geben darüber keinen Aufschluß; nur soviel ist gewiß, daß sich die Prediger in der Folge niemals auf den Papst und dessen Stellvertreter in Angelegenheiten ihres Ordens beriefen und so wenig daran dachten, ihre wenn scheinbar

¹⁾ In der 6. fer. vor Lætare. Die Ostern fiel 1286 auf den 14. April; der Sonntag Lætare also auf den 24. März und die 6. fer., d. h. der Freitag vorher, auf den 22. März.

noch so gerechten Ansprüche auf Restitution und Satisfaction durch päpstliche Machtprüche geltend zu machen, daß sie vielmehr ihren Streit als einen Fall von rechtlich zweifelhafter Natur dem Ausspruch eines Schiedsgerichtes unterwarfen, welches, wie gewöhnlich, einer jeden der beiden streitenden Parteien einige Concessions an die Gegenpartei auf erlegte. Schiedsrichter in dem vorliegenden Falle war der Graf von Buchegg, bei welchem, wie es scheint, der Prediger-Convent ebenfalls mit einer Klage aufgetreten war. Der Graf von Buchegg hatte in dem östlich von der Aare gelegenen Theile der Landgrafschaft Burgund, sowie der Graf von Neuenburg in dem westlichen Theile, über die öffentliche Sicherheit zu wachen und ein Landfriedensbruch, wie er in dem bewaffneten Ueberfall Brunnaderns geschehen war, gehörte ganz eigentlich vor sein Forum. In der dritten Ferie nach Palmsonntag, d. h. am 7. April, wurde auch wirklich der Abt von Friesenberg vor sein Gericht nach Eggisvorf beschieden und er mußte daselbst über Alles, was er sowol vor der Besetzung Brunnaderns, als auch nachher bis auf diesen Tag von der Frau von Seedorf empfangen oder an Zinsen und Gefällen von ihrem Eigenthum bezogen hatte, Rechenschaft geben. Gleichwol sehen wir den Landgrafen später in diesem spezifisch geistlichen Rechtshandel nicht als Richter ein Urtheil fällen, sondern mit Hülfe anderer Personen geistlichen und weltlichen Standes die streitenden Parteien durch einen sogen. Compromiß in Güte mit einander vermitteln.

Den 19. April trat unter seinem Vorsitz im Predigerkloster zu Bern ein gemischtes Schiedsgericht zusammen, welches nach Anhörung der beiden durch den Prior des Predigerconventes und den Abt von Friesenberg repräsentirten Parteien einen von beiden gutgeheißenen und eidlich beschworenen Vergleich¹⁾ in folgenden Artikeln zu Stande brachte:

¹⁾ J.-A., Nr. 21.

- 1) Den Predigern verbleibt als Eigenthum Brunnadern mit allen seinen Dependenzen und allen bei seiner Besitzung darin vorgefundenen Effekten, wie auch mit dem seither darin aufgehängten Klosterglöcklein.
- 2) Die Cisterzienser begeben sich aller Ansprüche auf die Person und das Gut der Frau von Seedorf, und der vier Schwestern, welche ihr von Tedlingen nach Brunnadern gefolgt und mit ihr in den Prediger-Orden übergetreten sind. Der Abt von Trienisberg und die Abtissin von Tedlingen sollen sie in besondern Urkunden von allen Banden des Gehorsams und allen Verbindlichkeiten gegen den Cisterzienser-Orden freisprechen.
- 3) Trienisberg und Tedlingen behalten dagegen Alles, was sie sowohl vor der Besitzung Brunnaderns als auch nachher bis zum 7. April, als dem Zeitpunkt der Anhebung des Rechtsstreites, von dem Eigenthum der Frau von Seedorf behändigt und bezogen haben, wie es der Abt von Trienisberg vor dem Landgericht zu Tegistorf spezifizirt hat¹⁾; alles übrige Eigenthum der Frau von Seedorf gibt er den Predigern wieder heraus und hebt die darauf gelegte gerichtliche Beschlagnahme auf.
- 4) Die 14 Tedlingerschwestern, welche nach Brunnadern gekommen sind, und nicht, wie die vier erstgenannten, in den Prediger-Orden übergetreten und sich der Klausur unterwerfen wollen, kehren bis zur nächsten Walpurgis (1. Mai) mit Gewand und Geräth wieder in ihr früheres Kloster zurück.
- 5) Für die ihm überlassenen Personen, Orte und Sachen bezahlt der Prediger-Convent den Cisterziensern 154 Mark feinen Silbers in mehreren Stößen; für die Be

¹⁾ Als solches wird im Einzelnen genannt: »Sal de Thuno, 12 librae censum, cum pecudibus et pecoribus.« — Was ist dies für Salz von Thun? Die Kinder und Schafe sind wol das Vieh, das sich in den Ställen von Brunnadern und Wittikofen vorfand; und die 12 librae sind eingegangene Zinsen.

zahlung leistet Hugo Büwlin mit drei Andern Bürgschaft. Die letzten 50 Mark werden erst bezahlt, wenn sich ein Jahr nach dem letzten Termin erzeigen wird, daß der Abt von Frienisberg in keinem Punkte dem geschlossenen Vertrag zuwidergehandelt und von dem streitigen Gut sich weiter nichts angeeignet hat.

- 6) Bis zum 1. Juli sollen die in St. Urban versammelten Nechte von St. Urban, Lüzel und Wettingen erklären, ob sich die Prediger bei den oben angegebenen Garantien beruhigen können, oder ob sie von dem Abte von Frienisberg noch weitere Cauteien verlangen dürfen.
- 7) Wer den Abschluß des Vertrages bis zum 1. Juli durch seine Schuld verzögert, bezahlt der Gegenpartei 40 Mark Buße.

Schon am dritten Tag nach dem Abschluß dieses Vergleiches, den 22. April, stellte die Abtissin von Tedlingen die verlangte Urkunde aus¹⁾, in welcher sie auf alle fernern Ansprüche in Beziehung auf die Person und die Güter der Frau von Seedorf Verzicht that; dasselbe erklärte unter demselben Datum der Abt von Frienisberg mit einigen andern Mitgliedern seines Conventes, einstweilen nur mündlich, weil er die Zusammenkunft und Erklärung der Eisterzienser-Nechte zu St. Urban noch abwarten mußte. Es geschah dieß noch zu Brunnadern, welches erst bis zum 1. Mai geräumt werden mußte. Den 22. Mai wiederholte der Abt von Frienisberg jene Erklärung mit Handgelübde in Bern dem Prior des Predigerkonventes in Gegenwart des Abtes von Lücelle, und schon den 4. Juni, also noch ziemlich lange vor dem terminus fatalis des 1. Juli, folgte dann die schriftliche Ausfertigung derselben von St. Urban aus nach²⁾, womit denn endlich das neue Kloster Brunnadern rechtlich konstituirt und sicher gestellt war. Daher datirt es auch von dem Jahr 1286 seine Stiftung, wie dies auch in dem liber vitæ sororum, d. h. in dem der Pergamenthandschrift unserer Stadt-

¹⁾ J.-A., Nr. 20.

²⁾ J.-A., Nr. 23.

Bibliothek angehängten Todtenbuch des Klosters ausdrücklich gesagt wird. Dasselbe beginnt nämlich mit den Worten:

„Also tund wir kunt allen künftigen Swestern des Klosters, das unser Kloster gestiftt und zu dem erstenmal angefangen ward A. D. 1286, vor der statt Berni, uff der Hofstatt genannt Brunnadern; daven empflieng auch das nūw gestiftt Kloster sien namen Brunnadern und die allerersten swestern desselben closter sind diſe namen: Suster Mechthildis von Sedorf, des Klosters stifterin, swester Mechthildis de Ripa, Priorissa, Anna de Tedlingen, Elisabeth, Anna de Ripa. Dis obgeschriebenen swestern kommen von dem Kloster genannt Tedlingen, S. Bernardus-Ordens, und lebten nach gewonheit der swestern Predigerordens in dem Kloster Brunnadern und namen zu inen die des Ordens begerten: Ita v. Liebenwil, Bertha Brunnaderin, Agnes de Sedorf, Adelheid von Goldbach, Ita v. Sedorf, Demut von Liebenwil, Kathrin v. Sedorf, Agatha v. Friburg, Anna Virgin.“

Man sieht aus diesem Verzeichniß, daß die erste Abtissin des Klosters nicht die Stifterin, Mecht. von Seedorf, war, sondern Mechtild *de Ripa*, die es auch bis zum Jahr 1294 geblieben ist. Die Stifterin selbst begnügte sich mit der bescheidenen Stellung und dem Namen einer Schwester. Die vier Tedlingerfrauen, welche mit ihr nach Brunnadern kamen, führen in der Urkunde vom 19. April die Namen: Schwester Anna, die Mutter des Pat. Kellermeister von Frienisbera, die Frau de Ripa und ihre Tochter, und Elsina (Elisabeth). Zu diesen 4 kamen dann allmälig 9 andere hinzu, unter welchen, wie es scheint, mehrere aus der Clientel der Stifterin: Agnes, Ita, Kathrin von Seedorf.

Daß auch der Prediger-Convent seiner eingegangenen Verpflichtung in Bezahlung der 154 Mark Silber getreulich nachkam, dafür zeugt die noch vorhandene Quittung vom 25. April 1288¹⁾), ausgestellt von dem Abt Heinrich, der

¹⁾ J.-A., Nr. 25.

also an die Stelle des unterdessen, wie es scheint, verstorbenen Abtes Jacob¹⁾ getreten war. Eine noch restirende Summe von 25 Mark sollte in Jahresfrist nachbezahlt werden, wofür aber eine Quittung nicht mehr vorhanden ist.

Eine andere Art von Quittungen, noch aus den ersten Jahren der Stiftung des Klosters 1285 und 1286, zeugt von der großen Vorsicht der Predigermönche, welche das Geschenk, das ihnen Frau von Seedorf mit ihrem Gut gemacht hatte, nur unter der Bedingung annahmen, daß an seinen Erwerbstiteln keinerlei Unrecht, sei es wirkliches oder vermeintliches, klebe, welches später zu Reclamationen, Entschädigungsforderungen und Rechtshändeln Veranlassung geben könnte. Wo daher von irgend einer Seite der Verdacht einer Übervortheilung oder sonstigen Schädigung eines Verkäufers von Grundeigenthum durch Heinrich von Seedorf laut wurde, da rieten die Mönche der Stifterin zu einer gütlichen Ausgleichung, mußte sie auch durch Geldopfer erkauft werden. So wurde schon im Juli 1285 noch während des Klosterbaues ein Thüring, Burger zu Bern und Schwager des Heinrich Münzer, mit 20 fl. begütigt, daß er von einer Anklage abstund, die er wegen gewissen von Heinrich von Seedorf erfahrenen Unbillen beabsichtigt hatte²⁾. Leichterem Kaufes entledigte sich Frau Mechthild im folgenden Jahre (im Mai 1286) eines andern Prozesses, womit sie ein gewisser Joh. Simrer, ebenfalls Burger von Bern, bedrohte, weil ihn Heinrich von Seedorf bei dem Kauf eines halben Hauses, dessen andere Hälfte der Wittwe Pet. Schwants und ihren Kindern gehörte, sowie in einigen andern Dingen, übervortheilt habe. Joh. Simrer ließ sich mit 25 fl. zufrieden stellen³⁾. Beiläufig sei hier bemerkt, daß von

¹⁾ Es ist derselbe, welcher 1289 nach der Niederlage der Berner in der Schöpphalde mit den angesehensten Bürgern Bern's an König Rudolf nach Baden gesandt wurde, um ihn zur Milde zu stimmen.

S. Fetscherin in den Abhds. des hist. Verein des Kts. Bern II., 55.

²⁾ J.-A., Nr. 16.

³⁾ J.-A., Nr. 24.

dem Geschlecht der Schowland eine Gasse den Namen trug, welche hinter der Schauplatzgasse zwischen Speichern und Gärten hinlief, also da, wo jetzt das Bundesrathaus steht. In dasselbe oder das vorhergehende Jahr gehört auch ohne Zweifel eine Quittung ohne Datum, von ähnlichem Inhalt und gleicher Tendenz, ausgestellt von Bertha, Abtissin des Nonnenklosters Fraubrunnen (fontis S. Mariæ), für 12 Bernpfund, die ihr Mechthild von Seedorf nachträglich an dem Preis von 4 vor vielen Jahren (multis annis elapsis) ihrem sel. Manne verkauften Schuppen zu Brunnadern bezahlt habe, da über die vollständige Auszahlung der Kaufsumme einige Zweifel obwalteten¹⁾.

Man sieht aus diesen Beispielen, mit welch scrupulöser Gewissenhaftigkeit Frau Mechthild bemüht war, jeder billigen und vielleicht selbst rechtlich nicht einmal begründeten Ansprache an das ihr von ihrem sel. Mann hinterlassene Gut zu entsprechen, um damit künftigen Streitigkeiten möglichst vorzubeugen; dennoch vermochte sie nicht, ihrer neuen Stiftung einen Rechtshandel zu ersparen, in den sie durch den Abt von Frienisberg verwickelt und der gegen Ende des J. 1288 durch schiedsrichterlichen Spruch geschlichtet wurde. Heinrich von Seedorf hatte auf seinem Todbett dem Kloster Fraubrunnen zu einer Seelenmesse 1 $\frac{1}{2}$ jährliche Zinsen von einem Stück Land zu Iffwyl vergabt und seine Wittwe hatte dies Pfund bezahlt, so lange das Land in ihrem Besitz war. Nachdem aber dasselbe nebst ihren übrigen Gütern im Seelande durch freiwillige Schenkung in den Besitz des Klosters Frienisberg übergegangen war, hielt sie es für billig, daß dem neuen Besitzer auch diese Abgabe überbunden werde. Allein der Abt von Frienisberg war anderer Meinung, und da sich die streitenden Parteien nicht vereinigen konnten, so ersuchten sie gemeinschaftlich den Landgrafen von Buchegg und den Ritter Heinrich von Tegistorf um eine schiedsrichterliche Entscheidung, der sich beide Parteien unterwerfen wollten.

¹⁾ J.-A., Nr. 11.

Dieselbe fiel dahin aus, daß der Abt von Frienisberg jährlich statt des Pfundes oder statt 20 Schillingen nur 12 fl. an Frau Brunnen bezahlen, dafür aber von Frau Mechthild und dem Convent von Brunnadern ein für allemal bis zur nächsten Osterwoche 6 fl. empfangen sollte¹⁾.

Mit diesem Spruch war endlich der langwierige Streit mit den Cisterziensern zu seinem Abschluß gekommen. Die Stiftung der Frau Mechthild war nun rechtlich gesichert, mit den erforderlichen Mitteln zu ihrem Bestand und Gedeihen hinreichend ausgestattet, die kleine Zahl der ersten Bewohnerinnen begann sich durch neue Aufnahmen allmählig zu erweitern, und es schien, als ob die edle Stifterin von ihren vielen Anstrengungen und ihren Kämpfen mit der Menschen Habguth und Mißgunst nun endlich in der Stille und Zurückgezogenheit ihres in reizender Lage und wundervoller Fernsicht gegründeten Klosters werde ausruhen können. Da brachen plötzlich äußere, politische Stürme herein, welche Alles wieder in Frage stellten und die frommen Schwestern ihren kaum bezogenen Wohnsitz wieder zu verlassen nöthigten.

Doch wir sind damit zu einer neuen Epoche unserer Klostergeschichte gekommen, deren Darstellung ich einem späteren Vortrage aufbehalte.

II.

Marienthal auf der Insel und der Anlauf des Judenkirchhofs.

Der Ort Brunnadern, wo die Dominicaner in Bern auf den Wunsch und mit dem Gelde der Frau Mechthild von Seedorf ein Frauenkloster erbauten, hat den im J. 1286 in dasselbe eingezogenen Schwestern auf lange Zeit seinen Na-

¹⁾ J.-A., Nr. 26.